



Agrarministerkonferenz 23.-25. September 2026 in Würzburg

TOP: [Berichte des Bundes](#)
[Verlässliche Fortführung des EU-Schulprogramms unter
veränderten Rahmenbedingungen des MFR ab 2028](#)

[TOP 5 2026/ACK;](#)
[TOP 7 2022/2](#)

Mit den Legislativvorschlägen für den Mehrjährigen Finanzrahmen, die GAP und die Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne (NRPP) 2028-2034 zeichnen sich u. a. auch für das EU-Schulprogramm erhebliche Veränderungen ab. Die Vorschläge beinhalten eine künftig verpflichtende Umsetzung. Das Programm ist zudem außerhalb des GAP-Mindestbudgets zu finanzieren und es ist eine nationale Kofinanzierung in Höhe von 30 % vorgesehen. Die Budgetfrage wird insgesamt im Rahmen der nationalen Umsetzung des NRPP noch zu klären sein.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Deutscher Nationaler und Regionaler Partnerschaftsplan (DNRPP) eingerichtet, welche bisher zweimal getagt hat. Die spezifischen Fragen und Belange des EU-Schulprogramms innerhalb des künftigen DNRPP wurden dort bisher nicht im Detail beraten.

Den für das EU-Schulprogramm zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder wurde im März 2026 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag der zypriotischen Ratspräsidentschaft zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO-VO) gegeben. Zwischenzeitlich wurden sie auch über die von der Ratspräsidentschaft erreichte partielle

Allgemeine Ausrichtung für die NRP-Verordnung, die vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 16.06.2026 beschlossen wurde, sowie über die im Rat erarbeiteten Änderungsvorschläge zur GAP-Verordnung informiert.

Neben der Frage der finanziellen Ausgestaltung des EU-Schulprogramms bestehen derzeit noch Auslegungsfragen, insbesondere, ob bei einem verpflichtenden Angebot für die Mitgliedstaaten die Maßnahme flächendeckend, d.h. in allen Bundesländern angeboten werden muss oder nicht.

Mit Blick auf den verkürzten ablaufenden Förderzeitraum (Schuljahr 2023/2024 bis Ende Kalenderjahr 2027) hat sich Deutschland im Rahmen der zuständigen Sachverständigengruppe für Agrarmärkte für eine Beibehaltung der ursprünglichen Frist für die Vorlage des Bewertungsberichts (1. März 2029) ausgesprochen. Eine Verkürzung der Frist würde zu unnötigem Verwaltungsaufwand in den Ländern führen. Deutschland wies außerdem auf die Sicherstellung der Förderfähigkeit des Bewertungsberichts hin. Ferner setzte sich Deutschland für moderate Fristen für Monitoring- bzw. Kontrollberichte für die letzten fünf Monate des ablaufenden Förderzeitraums ein.

Der Veröffentlichung des Berichtes wird zugestimmt.